

Änderung der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Industrie- und Gewerbegebieten *)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 19. März 2026 – VII 204 –

Die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Industrie- und Gewerbegebieten vom 14. März 2024 (Amtsbl. Schl.-H. S. 500), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Februar 2025 (Amtsbl. Schl.-H. 2025/65), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 wird der bisherige Text durch folgenden Satz ersetzt:
„Für die baufachliche Prüfung zuwendungsfähiger Baumaßnahmen gelten die VV-K zu § 44 LHO.“
2. In Nummer 5.13 wird Satz 2 neu eingefügt:
„Die Bindungsfrist verkürzt sich, wenn die erschlossenen, ausgebauten beziehungsweise revitalisierten Flächen vollständig veräußert sind.“
3. In Nummer 7.5 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Derartige Ausnahmen können Modellvorhaben zur Beschleunigung der Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebieten nach dem GRW-Koordinierungsrahmen sein.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
4. In Nummer 9 werden die Sätze 2 und 3 neu eingefügt:
„Änderungen treten jeweils rückwirkend zum 1. Januar des Jahres der Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung nach Nummer 5.13 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.“

*) Ändert Bek. vom 14. März 2024, Gl.Nr. 6604.16